



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

An

E-Mail-Verteiler

DIE MINISTERIN
Daniela Schmitt
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon +49 6131 16-2202
Telefax +49 6131 16-4438
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

31. Dezember 2024

Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz
Verwaltungsvorschrift vom 18. August 2021 (MinBl. S. 91)
Maßnahmen zur Entbürokratisierung im Haushaltsvergaberecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Vorgriff auf die Novellierung der vorbezeichneten Verwaltungsvorschrift werden im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium der Finanzen folgende Regelungen für öffentliche Aufträge unterhalb der jeweils maßgebenden EU-Schwellenwerte getroffen:

1 Ausnahme von der Anwendung des Haushaltsvergaberechts

(Ergänzung zu Nummer 2.1.2 der Verwaltungsvorschrift)

„Diese Verwaltungsvorschrift ist nicht anzuwenden auf Aufträge, die zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) mit dem Ziel vergeben werden

- a) im Wege der Nachnutzung Online-Dienste zu beschaffen, zu betreiben oder weiterzuentwickeln,
- b) bei der Anwendung solcher Online-Dienste Betreuungs- und Beratungsleistungen zu erbringen oder
- c) Fachverfahren an solche Online-Dienste oder IT-Basisdienste anzubinden.“

2 Erhöhung der Auftragswertgrenzen

2.1 Nichtöffentliche Vergabeverfahren

(Nummer 4.2 der Verwaltungsvorschrift)

Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändige Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben sind ohne nähere Begründung zugelassen, wenn bei einer zu vergebenden Leistung der geschätzte Auftragswert nach § 3 der Vergabeverordnung (VgV) – jeweils ohne Umsatzsteuer – bestimmte Wertgrenzen nicht überschreitet:

	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb	Freihändige Vergabe und Verhandlungsvergabe
Bauleistungen nach VOB/A	250.000 Euro, unabhängig vom Gewerk	100.000 Euro
Liefer- und Dienstleistungen nach UVgO	100.000 Euro	100.000 Euro

Für Bauleistungen im Rahmen des öffentlichen Wohnungsbaus gilt für die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb eine Wertgrenze von 1,0 Mio. Euro.

Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt. Daher ist auch bei Inanspruchnahme der vorbezeichneten Wertgrenzen zu beachten, dass

- a) bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe mehrere – grundsätzlich wenigstens drei – Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern sind,
- b) bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe zwischen den Unternehmen möglichst gewechselt wird,

- c) keine Beschränkung auf in der Region oder am Ort ansässige Unternehmen erfolgt,
- d) der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erfolgt und
- e) die einzelnen Schritte der Vergabe, insbesondere das Wechselgebot zu dokumentieren sind.

2.2 Direktauftragsgrenze (Nummer 4.3 der Verwaltungsvorschrift)

Liefer-, Dienst- und Bauleistungen können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bis zu einem geschätzten Auftragswert – ohne Umsatzsteuer – von 10.000 Euro ohne ein Vergabeverfahren (Direktauftrag) beschafft werden.

3 Anwendung der Regelungen bei Zuwendungsmaßnahmen

Die vorgenannten Regelungen sollen gleichermaßen für Zuwendungsempfänger (§§ 23, 44 LHO) gelten, die die VOB/A und Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) nach dem bestehenden Zuwendungsrecht anzuwenden haben. Dies ist den Zuwendungsempfängern rechtzeitig mitzuteilen und im Zuwendungsbescheid klarzustellen.

4 Inkrafttreten und Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben gilt ab 1. Januar 2025 bis zum Inkrafttreten einer Neufassung oder Änderung der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift vom 18. August 2021 (MinBl. S. 91) weiter.

Die Regelungen für Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte bleiben unberührt.



Ich bitte die Ressorts, die Vergabestellen sowie die Bewilligungsbehörden ihres Geschäftsbereichs entsprechend zu informieren. Dieses Rundschreiben ist auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen



Daniela Schmitt